

1723. Expropriation. A. Mit Beschluß vom 24. Juni 1892 wurde der Gemeinde Wollishofen das Expropriationsrecht für die Korrektur der alten Landstraße ertheilt.

B. Mit Eingabe vom 17. September 1892 berichtet nun der Gemeinderath, bei der Ausführung habe sich eine Abänderung der Einmündung der Straße in die Albisstraße als unbedingt geboten erwiesen, wodurch von zwei Grundbesitzern größere Abtretungen verlangt werden müßten. Es entstehe nun die Frage, ob unter diesen Umständen neuerdings das Expropriationsrecht nachgesucht werden müsse, oder ob es genüge, die Abtretungspflichtigen zur Eingabe von neuen Entschädigungsforderungen einzuladen.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Abänderung ist als neues Projekt aufzufassen und muß demgemäß verfahren werden. Materiell ist gegen dieselbe nichts einzuwenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Das Gesuch des Gemeinderathes Wollishofen um Expropriationsbewilligung für die Korrektur der alten Landstraße im Unterdorf nach abgeändertem Projekt wird sammt Plan dem Statthalteramt Zürich zugestellt, mit der Einladung, nach §§ 3 und 4 der Verordnung betreffend das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten vorzugehen.

2. Mittheilung an den Gemeindrath Wollishofen, an das Statthalteramt Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

1724. ARMENWESEN. Die Armenpflege Stadel ersucht um